

Fachinformation Nr. 1 / 2024

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH-Urteil – Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer; Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Säumniszuschlags 3
- FG Niedersachsen – Voraussetzungen einer Änderung nach § 175b AO bei elektronischer Datenübermittlung (Rev.) 3

Familienleistungsausgleich

- BFH-Urteil – Kindergeld: Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bei Freiwilligendienst zwischen mehreren Ausbildungsabschnitten 4
- BFH-Urteil – Per E-Mail gestellter Kindergeldantrag formwirksam 4
- FG Hamburg – Kindergeldrecht: Anforderungen an den Nachweis einer Behinderung (rkr.) 5

Kapitaleinkünfte

- BMF-Schreiben – Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 4 InvStG; Basiszins zum 2. Januar 2024 6

Sonderausgaben

- BMF-Schreiben – Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen; Änderung des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017 – IV C 3 - S 2221/16/10001 :004 – zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 16.12.2021 – IV C 3 – S 2221/20/10012 :002 6

Sonstige Einkünfte

- BFH-Urteil – Privates Veräußerungsgeschäft nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners 7
- BFH-Urteil – Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei Überlassung an (Schwieger-)Mutter 7
- BFH-Urteil – Private Veräußerungsgeschäfte: Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei Abtrennung und Veräußerung eines unbebauten Teils des Wohngrundstücks 8
- BFH-Urteil – § 23 EStG: Kein anteiliger Erwerb eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks bei entgeltlichem Erwerb eines Miterbenanteils 8

	<u>Seite</u>
• FG Münster – Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchrecht stellt keine Veräußerung i.S.d. § 23 EStG dar	8
Sonstiges	
• FG Hamburg – Kein Rechtsschutzbedürfnis für Klage eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung der Energiepreispauschale (rkr.)	9
Steuerfreie Einnahmen	
• BFH-Beschluss – Steuerfreiheit eines Heisenberg-Stipendiums gemäß § 3 Nr. 44 EStG	9
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF-Schreiben – Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (DBA-Österreich); Konsultationsvereinbarung zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Besteuerung von Ärzten (Anlage 1)	10
• BMF-Schreiben – Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen	10
• FG Münster – Ausübung des Wahlrechts zur Einzelveranlagung von Ehegatten führt nicht zur Masseverbindlichkeit	11
• FG Münster – Die an Sicherungsverwahrte gezahlte Vergütung für ihre Arbeit in Werkstätten der JVA gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (vorl. n. rkr.)	11
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BMF-Schreiben – Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR); Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 1. März 2024 (Anlage 2)	12
• OFD Frankfurt – Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern	13
• FG Köln – Doppelte Haushaltsführung: Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens eines Haupthausstands/Lebensmittelpunkts (rkr.)	13
• FG Baden-Württemberg – Kein Werbungskostenabzug für Aufwendungen einer hauptberuflichen Bürgermeisterin für doppelte Haushaltsführung infolge eines unmittelbaren Zusammenhangs der Aufwendungen mit der nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 LKomBesG und § 8 Abs. 1 LKomBesG (rkr.)	14

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer; Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Säumniszuschlags**

BFH-Urteil vom 23. August 2023, X R 30/21

vorgehend FG Düsseldorf, 22. April 2021, Az: 12 K 1420/20 AO

1. Das Finanzamt ist nach § 37 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes --in Übereinstimmung mit dessen Zweck der Verstetigung des Steueraufkommens-- berechtigt, Vorauszahlungen über den laufenden Veranlagungszeitraum hinaus festzusetzen.

2. Gegen die gesetzliche Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung bestehen auch für Zeiträume nach dem 31.12.2018 keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Anschluss an die Urteile des Bundesfinanzhofs vom 23.08.2022 - VII R 21/21, BFHE 278, 1, BStBl II 2023, 304 und vom 15.11.2022 - VII R 55/20, BFHE 278, 403, BStBl II 2023, 621).

AO § 218 Abs. 2, AO § 240 Abs. 1 S. 1, EStG § 37 Abs. 1, EStG § 37 Abs. 2 S. 1, GG Art. 20 Abs. 3, GG Art. 3 Abs. 1, FGO § 118 Abs. 2, EStG VZ 2019

Quelle: BFH

- **Voraussetzungen einer Änderung nach § 175b AO bei elektronischer Datenübermittlung**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 13.10.2022 – 2 K 123/22 – Revision eingelegt – Az. des BFH: X R 25/22

Nach Ansicht des FG Niedersachsen kann ein bestandskräftiger Steuerbescheid nach § 175b AO geändert werden, wenn im Zeitpunkt der Veranlagung die erforderlichen Angaben für die Einbeziehung der Leibrente in die Einkommensbesteuerung bereits korrekt vom Steuerpflichtigen erklärt worden waren, das FA diese aber wegen der zu diesem Zeitpunkt noch nicht übermittelten Rentenbezugsmitteilungen nicht berücksichtigt hat.

Denn der Anwendungsbereich des § 175b AO sei auch eröffnet, wenn die elektronischen Daten erst nach der erstmaligen Veranlagung an das FA übermittelt würden.

Quelle: DStR 51-52 / 2023 S. XII

Familienleistungsausgleich

- **Kindergeld: Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bei Freiwilligendienst zwischen mehreren Ausbildungsabschnitten**

BFH-Urteil vom 12. Oktober 2023, III R 10/22

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 05. Juni 2020, Az: 5 K 34/20

1. Der für die Zusammenfassung einzelner Ausbildungsabschnitte zu integrativen Teilen einer einheitlichen Ausbildung unter anderem notwendige enge zeitliche Zusammenhang ist nur dann gewahrt, wenn das Kind den nächsten Teil der mehraktigen Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt.

2. Der enge zeitliche Zusammenhang muss zwischen den Ausbildungsabschnitten bestehen. Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Ende eines Freiwilligendienstes im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes und dem Beginn eines weiteren Ausbildungsabschnitts genügt nicht.

EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. c, EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. d, EStG § 32 Abs. 4 S. 2, EStG VZ 2019

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Nachdem T ihr Bachelorstudium zum Sommersemester 2018 abgeschlossen hatte, hat sie nicht den nächsten Teil der mehraktigen Ausbildung (Masterstudium) zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgenommen, sondern sich aus persönlichen Gründen zunächst für die Ableistung eines FSJ entschieden. Damit liegen keine objektiven Gründe vor, das Masterstudium nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen. [...]

Auch der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Ableistung eines FSJ grundsätzlich keine Berufsausbildung darstellt (vgl. BT-Drucks IV/2138, S. 2). Daran ändert auch nichts, dass das von T absolvierte Programm das gemeinsame interkulturelle und globale Lernen in den Mittelpunkt des Freiwilligendienstes stellt. [...]

Quelle: BFH

- **Per E-Mail gestellter Kindergeldantrag formwirksam**

BFH-Urteil vom 12. Oktober 2023, III R 38/21

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 06. Juli 2021, Az: 5 K 1714/20

1. Entgegen V 5.2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2023 (DA-KG 2023) enthält § 67 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) kein Unterschriftserfordernis.

2. An die Form eines Kindergeldantrags sind keine hohen Anforderungen zu stellen, da das Kindergeld der Wahrung des Grundsatzes der Steuerfreiheit des Existenzminimums und der Förderung der Familie dient.

AO § 87a Abs. 3 S. 1, AO § 87a Abs. 3 S. 2, AO § 218 Abs. 1 S. 2, EStG § 66 Abs. 3, EStG § 67 S. 1, EStG § 70 Abs. 1 S. 2, DA-KG 2023 Abschn. V5.2 Abs. 1 S. 1, DA-KG 2023 Abschn. V5.2 Abs. 1 S. 2, EStG VZ 2018, EStG VZ 2019

Quelle: BFH

- **Kindergeldrecht: Anforderungen an den Nachweis einer Behinderung**
Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 12.10.2023 – 1 K 121/22 – rechtskräftig

1. Das Finanzgericht hat im Rahmen einer Gesamtwürdigung etwa auf der Grundlage vorliegender ärztlicher Beurteilungen die Rechtsfrage zu entscheiden, ob eine Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG besteht. Dabei kommt es darauf an, ob eine Behinderung im Sinne der maßgeblichen Legaldefinition des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX vorliegt.

2. Die Form des Nachweises der Behinderung ist nicht gesetzlich geregelt. Auch die in der DA-KG 2022 A 19.2 formulierten Möglichkeiten des Nachweises der Behinderung können nicht abschließend vorgeben, wie der Nachweis der Behinderung zu erbringen ist.

3. Auch ohne eine Verwendung des Begriffes Behinderung in einer ärztlichen Bescheinigung oder einem Gutachten ist gleichwohl zu prüfen, ob aufgrund der vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen bzw. Gutachten mit der für die gerichtliche Entscheidungsfindung erforderlichen Sicherheit auf eine Behinderung im Sinne der oben genannten Legaldefinition zu schließen ist.

4. Nur ein solches Verständnis der Anforderungen an den Nachweis einer Behinderung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH zur Abgrenzung zwischen der Berücksichtigung von Kindern bei krankheitsbedingter Hinderung an der Durchführung einer Ausbildung oder Suche nach einem Ausbildungsplatz einerseits und den Fällen behinderter Kinder andererseits, in denen der BFH eine Abgrenzung ausschließlich danach vornimmt, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung regelmäßig mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostisch nicht länger als sechs Monate oder aber mehr als sechs Monate dauert (BFH-Urteile vom 31. August 2021, III R 41/19; vom 7. Oktober 2021, III R 48/19; vom 15. Dezember 2021, III R 43/20).

5. Im Streitfall führte die Auswertung von amtsärztlichen Gesundheitszeugnissen und Gutachten eines Sozialmedizinischen Dienstes auch ohne das Vorliegen von Bescheinigungen eines behandelnden Arztes und trotz erst spät im Verfahrensverlauf erfolgter Feststellung eines Grades der Behinderung zur Überzeugung des Senates vom Vorliegen einer Behinderung und deren Eintritt bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres.

Quelle: FG Hamburg Newsletter 4/2023

Kapitaleinkünfte

- **Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 4 InvStG; Basiszins zum 2. Januar 2024**

BMF-Schreiben vom 5. Januar 2024

GZ IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :008

DOK 2024/0002132

Der Anleger eines Investmentfonds hat als Investmentertrag unter anderem die Vorabpauschale nach § 18 InvStG zu versteuern (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 InvStG). Die Vorabpauschale für 2024 gilt gemäß § 18 Absatz 3 InvStG beim Anleger als am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres – also am 2. Januar 2025 – zugeflossen.

Die Vorabpauschale für 2024 ist unter Anwendung des Basiszinses vom 2. Januar 2024 zu ermitteln.

Der Basiszins ist gemäß § 18 Absatz 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das Bundesministerium der Finanzen hat den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

Hiermit gebe ich gemäß § 18 Absatz 4 Satz 3 InvStG den Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale bekannt, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet ist. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2024 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,29 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

Sonderausgaben

- **Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen; Änderung des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017 – IV C 3 - S 2221/16/10001 :004 – zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 16.12.2021 – IV C 3 – S 2221/20/10012 :002**

BMF-Schreiben vom 28. Dezember 2023

GZ IV C 3 - S 2221/20/10012 :005

DOK 2023/1224665

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017 (BStBl I S. 820), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2021 (BStBl 2022 I S. 155), wie folgt geändert:

Die Randziffer 89b wird wie folgt gefasst:

„89b Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V bis zur Höhe von 150 Euro pro versicherte Person Leistungen der GKV darstellen. Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragsrückerstattung vor. Etwas anderes gilt nur, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass Bonuszahlungen von mehr als 150 Euro auf Leistungen der GKV gemäß Rz. 89 beruhen.

Diese Regelung gilt für bis zum 31. Dezember 2024 geleistete Zahlungen.“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Quelle: BMF

Sonstige Einkünfte

- **Privates Veräußerungsgeschäft nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners**

BFH-Urteil vom 14. November 2023, IX R 10/22

vorgehend FG Münster, 19. Mai 2022, Az: 8 K 19/20 E

NV: Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes liegt nicht vor, wenn eine Nutzungsüberlassung (auch) an den geschiedenen Ehegatten erfolgt (Bestätigung der Senatsrechtsprechung, u.a. Senatsurteil vom 14.02.2023 - IX R 11/21, BFHE 280, 1, BStBl II 2023, 642, Rz 29 ff.).

EStG § 22 Nr. 2, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3, EStG VZ 2018 , GG Art. 6 Abs. 1

Quelle: BFH

- **Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei Überlassung an (Schwieger-)Mutter**

BFH-Urteil vom 14. November 2023, IX R 13/23

vorgehend FG Düsseldorf, 02. März 2023, Az: 14 K 1525/19 E,F

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des Befreiungstatbestands des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes liegt nicht vor, wenn die Nutzungsüberlassung an die (Schwieger-)Mutter des Steuerpflichtigen erfolgt.

EStG § 22 Nr. 2, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3, EStG VZ 2017 , EigZulG § 4 S 2, AO § 15 Abs. 1 Nr. 3, BGB § 1601, GG Art. 3 Abs 1

Quelle: BFH

- **Private Veräußerungsgeschäfte: Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei Abtrennung und Veräußerung eines unbebauten Teils des Wohngrundstücks**

BFH-Urteil vom 26. September 2023, IX R 14/22

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 20. Juli 2022, Az: 4 K 88/21

1. Zwischen dem angeschafften bebauten Grundstück und dem veräußerten, durch Teilung entstandenen unbebauten (Teil-)Grundstück besteht wirtschaftliche (Teil-)Identität.

2. Die Tatbestandsausnahme in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erstreckt sich nicht nur auf das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäude, sondern auch auf den dazugehörenden Grund und Boden, sofern ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen dem Gebäude und dem Grundstück besteht.

3. Ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude und dem dazugehörenden Grund und Boden entfällt, soweit von dem bisher ungeteilten Wohngrundstück ein (unbebauter) Teil abgetrennt wird. Die beiden dadurch entstandenen Grundstücke sind in Bezug auf ihre "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" jeweils getrennt zu betrachten.

EStG § 22 Nr. 2, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3, EStG VZ 2019, GG Art. 3 Abs 1

Quelle: BFH

- **§ 23 EStG: Kein anteiliger Erwerb eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks bei entgeltlichem Erwerb eines Miterbenanteils**

BFH-Urteil vom 26. September 2023, IX R 13/22

vorgehend FG München, 21. Juli 2021, Az: 1 K 2127/20

Der entgeltliche Erwerb eines Anteils an einer Erbengemeinschaft führt nicht zur anteiligen Anschaffung eines zum Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks (Änderung der Rechtsprechung sowie entgegen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.03.2006, BStBl I 2006, 253, Rz 43).

EStG § 6, EStG § 9, EStG § 22 Nr. 2, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 23 Abs. 1 S. 4, EStG § 23 Abs. 3, FGO § 118 Abs. 2, HGB § 255 Abs. 1, AO § 39 Abs. 2 Nr. 2, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchrecht stellt keine Veräußerung i.S.d. § 23 EStG dar**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 12.12.2023 – 6 K 2489/22 E

Mit Urteil vom 12. Dezember 2023 (Az. 6 K 2489/22 E) hat der 6. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchrechts

keinen Veräußerungsvorgang i.S.d. § 23 EStG, sondern einen von dieser Vorschrift nicht erfassten veräußerungsähnlichen Vorgang darstellt.

Quelle: FG Münster Newsletter Januar 2024

Sonstiges

- **Kein Rechtsschutzbedürfnis für Klage eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung der Energiepreispause**

Finanzgericht Hamburg, Gerichtsbescheid vom 18.10.2023 – 1 K 163/23 – **rechtskräftig**

Einer Klage eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung der Energiepreispause fehlt das Rechtsschutzinteresse, weil der Arbeitgeber nicht Schuldner der Energiepreispause ist. Solange die Energiepreispause noch nicht im Sinne des § 115 Abs. 2 EStG ausgezahlt worden ist, muss der Arbeitnehmer als Gläubiger der Energiepreispause grundsätzlich gemäß § 115 Abs. 1 EStG gegenüber dem Finanzamt die Festsetzung durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Quelle: FG Hamburg Newsletter 4/2023

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreiheit eines Heisenberg-Stipendiums gemäß § 3 Nr. 44 EStG**

BFH-Beschluss vom 24. Oktober 2023, VIII R 11/22

vorgehend Sächsisches Finanzgericht, 11. März 2021, Az: 8 K 1264/20

Leistungen aus einem Heisenberg-Stipendium können gemäß § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sein.

EStG § 3 Nr. 44, EStG § 18, EStG § 22 Nr. 1 S. 1, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. b, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (DBA-Österreich); Konsultationsvereinbarung zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Besteuerung von Ärzten**

BMF-Schreiben vom 8. Januar 2024

GZ IV B 3 -S 1301-AUT/19/10006 :012

DOK 2023/1221389

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen**

BMF-Schreiben vom 23. Januar 2024

GZ IV C 5 - S 2295/21/10001 :001

DOK 2024/0066304

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt im Vorgriff auf eine gesetzliche Ergänzung des § 39 Absatz 3 EStG zur Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen nach § 41b Absatz 1 Satz 2 EStG Folgendes:

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. I 2019, S. 2451) wurde die Abschaffung der elektronischen Transfer-Identifikations-Nummer (eTIN) mit dem Ende des Veranlagungszeitraums 2022 beschlossen. Für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen nach § 41b Absatz 1 Satz 2 EStG ist daher ab dem Veranlagungszeitraum 2023 zwingend die Angabe einer steuerlichen Identifikationsnummer notwendig.

Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer für das Jahr 2022 eine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt und versichert der Arbeitgeber, dass das Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden und der Arbeitnehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt hat, teilt das zuständige Finanzamt die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf formlose schriftliche Anfrage des Arbeitgebers mit. Die Anfrage hat den Namen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift des Arbeitnehmers zu enthalten. Von einer Pflichtwidrigkeit ist auch auszugehen, wenn der Arbeitnehmer der Aufforderung ohne Begründung nicht nachkommt. Eine Mitteilung erfolgt bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen auch dann, wenn die Identifikationsnummer dem Arbeitnehmer erstmals zuzuteilen ist. Einer Bevollmächtigung oder Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf es insoweit nicht.

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber generell die Zuteilung bzw. die Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer des Arbeitnehmers beim zuständigen Finanzamt beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer hierzu nach § 80 Absatz 1 AO bevollmächtigt hat (vgl. § 39 Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG).

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer schuldhaft nicht vor und kann der Arbeitgeber diese entsprechend den Verfahren nach Rn. 2 oder Rn. 3 nicht erhalten, hat er regelmäßig die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln (§ 39c Absatz 1 Satz 1 EStG i. V. m. § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EStG). Dies gilt insbesondere für

- Betriebsrentner und Versorgungsempfänger, die im Ausland ansässig sind und denen die Unterlagen zur Erteilung einer steuerlichen Identifikationsnummer zugesandt wurden, diese jedoch bisher noch nicht beantragt haben,
- Arbeitnehmer - insbesondere auch aus dem Ausland -, die nur für kurze Zeit vom Arbeitgeber beschäftigt werden und die dem Arbeitgeber ihre steuerliche Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt haben (mit Ausnahme der im BMF-Schreiben vom 7. November 2019, BStBl. I S. 1087 unter Abschnitt 3 bezeichneten Fälle),
- Zahlungen an Sterbegeldempfänger sowie
- Arbeitnehmer, die sich weigern, dem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer mitzuteilen.

Nur in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat oder der Arbeitgeber aufgrund von technischen Störungen die steuerliche Identifikationsnummer nicht abrufen kann, kann der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die voraussichtliche Steuerklasse längstens für drei Kalendermonate zu Grunde zu legen (vgl. § 39c Absatz 1 Satz 2 EStG).

Dieses BMF-Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Ausübung des Wahlrechts zur Einzelveranlagung von Ehegatten führt nicht zur Masseverbindlichkeit**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15. Dezember 2023 – 12 K 1324/21 E

Ein nicht durch den Lohnsteuerabzug gedeckter Steuerbetrag, der nach Ausübung des Wahlrechts zur Einzelveranlagung von Ehegatten durch den Insolvenzverwalter entstanden ist, stellt keine Masseverbindlichkeit dar.

Quelle: FG Münster Newsletter Januar 2024

- **Die an Sicherungsverwahrte gezahlte Vergütung für ihre Arbeit in Werkstätten der JVA gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 20. September 2023 – 14 K 1227/21 E – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Sicherungsverwahrte, die eine ihnen gem. § 31 SVVollzG NRW angebotene Arbeit in einer Werkstatt der JVA annehmen und hierfür eine Vergütung gem. § 32 SVVollzG NRW

erhalten, beziehen steuerbare Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und nicht sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG. Die Einnahmen sind - wenn nicht höhere tatsächliche Werbungskosten nachgewiesen werden - um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu mindern.

EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 22 Nr. 3; SVVollzG NRW § 31, § 32.

Anmerkung:

[...]

Entgegen der Auffassung der FinVerw. hat das Gericht ein „Dienstverhältnis“ des Klägers angenommen. Dabei konnte das Gericht den Streit, ob ein Dienstverhältnis nur bei freiwilliger Eingehung vorliegt, dahingehen lassen, da Sicherungsverwahrte - anders als Gefangene - nicht zur Arbeit verpflichtet sind. [...]

Eine Gleichbehandlung der Untergebrachten mit Gefangenen ist schon auf Grund des „Abstandsgebotes“ nicht geboten. Nach der Rspr. des BVerfG (Urteile vom 5. 2. 2004 2 BvR 2029/01, BVerfGE 109, 133; vom 4. 5. 2011 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10, BVerfGE 128, 326) ist die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in deutlichem Abstand zum Strafvollzug auszugestalten (sog. „Abstandsgebot“). [...]

Die Einkünfte sind auch steuerbar. Sie gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Dass den Untergebrachten die Arbeit, wie sich aus § 31 Abs. 2 SVVollzG NRW ergibt, insbesondere zur Resozialisierung angeboten wird, lässt die Einnahmeerzielungsabsicht der Untergebrachten und den Erwerbscharakter der Arbeit nicht entfallen. Auch bei anderen „besonderen Arbeitsverhältnissen“ - etwa bei der dualen Ausbildung oder bezahlter Praktiker von Studenten - entfällt der Erwerbscharakter durch die weitergehenden Zwecke der Eingehung des Arbeitsverhältnisses nicht.

[...]

Quelle: EFG Nr. 1 / 2024 S. 36

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR);**
Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 1. März 2024
BMF-Schreiben vom 28. Dezember 2023
GZ IV C 5 - S 2353/20/10004 :003 DOK 2023/1180287

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern**

OFD Frankfurt a.M., RdV.fg. v. 02.11.2023 – S 2334 A - 32 - St 210

Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad zur privaten Nutzung, erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 3 Nr. 37 EStG die Bewertung dieses zum Arbeitslohn gehörenden geldwerten Vorteils nach § 8 Abs. 2 EStG. Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung wird 1 % der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031, wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung für das Kalenderjahr 2019 1 % der auf volle 100 EUR abgerundeten Hälfte und ab 1.1.2020 1 % des auf volle 100 EUR abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

Laut einer Rundverfügung der OFD Frankfurt a.M. sind diese Regelungen auch auf die Überlassung mehrerer (Elektro-)Fahrräder an einen Arbeitnehmer anzuwenden. In H 3.37 LStH 2024 wird ein neues Stichwort „Zubehör“ aufgenommen. Danach kann auch die Überlassung fahrradtypischen Zubehörs nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei sein. Fahrradtypisches Zubehör sind alle unselbständigen Einbauten wie z.B. ein am Rahmen des Fahrrads verbautes Schloss, Fahrradständer, Gepäckträger und Schutzbleche.

Quelle: DStR 51-52 / 2023 S. X

- **Doppelte Haushaltsführung: Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens eines Haupthausstands/Lebensmittelpunkts**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 22.06.2023 – 11 K 3123/18 – rechtskräftig

1. Die mehrmonatige Pflege erkrankter Eltern bzw. Schwiegereltern in deren Haus führt nicht zwangsläufig dazu, dass dort der Lebensmittelpunkt der die Pflege/Betreuung übernehmenden Kinder bzw. Schwiegerkinder zu verorten wäre.

2. Der lediglich fragmentarisch belegte Sachvortrag, wonach jemand an einem bestimmten Ort aufgewachsen sei, „lange Zeit dort gelebt“ habe und „insgesamt dort verwurzelt“ sei, sagt nichts darüber aus, dass sich dort auch nach einem zwischenzeitlichen Wegzug weiterhin der Lebensmittelpunkt bzw. Haupthausstand befindet oder auf Grund dieser Umstände dort (wieder)begründet wird.

AO § 150 Abs. 2; EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5.

Quelle: EFG Nr. 24 / 2023 S. 1753

- **Kein Werbungskostenabzug für Aufwendungen einer hauptberuflichen Bürgermeisterin für doppelte Haushaltsführung infolge eines unmittelbaren Zusammenhangs der Aufwendungen mit der nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 LKomBesG und § 8 Abs. 1 LKomBesG**
Finanzgericht Baden-Württemberg (2. Senat), Urteil vom 21.09.2022 – 2 K 842/20 – **rechtskräftig**

1. Die Aufwendungen einer hauptberuflichen Ortsvorsteherin bzw. Bürgermeisterin für eine doppelte Haushaltsführung stehen mit der an die Ortsvorsteherin bzw. Bürgermeisterin gezahlten, nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 LKomBesG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 LKomBesG in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang und sind daher nach § 3c EStG vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen, soweit sie die Dienstaufwandsentschädigung nicht übersteigen. Diese Rechtslage ist nicht verfassungswidrig.

2. Mit der Regelung des § 7 Abs. 1 LKomBesG soll der gesamte durch das Amt verursachte persönliche Aufwand abgegolten werden soll, mithin auch der Aufwand für eine doppelte Haushaltsführung.

EStG § 9 Abs. 1 S. 1, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 1, § 3 Nr. 12 S. 2, § 3c Abs. 1
LKomBesG § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1

Quelle: <https://steuern.beck.de>